



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV B 5
z. Hd. [REDACTED]

Ausschließlich per E-Mail

19.03.2024
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]
Telefon: 0211 4566-775
Telefax: 0211 4566-
[REDACTED]

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Petition Nr. 18-P-2024-07813-00 von [REDACTED]
42289 Wuppertal, Konradshöhe 75 in Vertretung für die Initiative
„Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken“**

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
NRW, Referat III-5

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 22. Februar 2024 haben Sie das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr um eine Stellungnahme im Rahmen der o. g. Petition gebeten. Nachfolgend wird zu den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten Stellung genommen.

Gegenstand der Petition sind verschiedene Fragen, Anliegen und das Aufzeigen von Missständen, die sich auf den Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Scharpenacken“ in Wuppertal beziehen. Der Petent bemängelt, dass der Schutz der Natur nicht in vollem Umfang gewährleistet sei und die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten würden. Erklärtes Ziel der Petition ist es, den Erhalt des Scharpenackens als bedeutenden Naturraum zu sichern, die Einhaltung geltenden Rechts zu forcieren und den Eigentümer in die besondere Verantwortung zu nehmen.

Stellungnahme

Zu den Fragen und Anliegen von [REDACTED] wird wie folgt Stellung genommen:

I. Naturschutzrechtliche Befreiung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Für die Aufstellung von Schildern im Landschaftsschutzgebiet, die sich auf den Hundeauslauf auf dem Scharpenacken beziehen, liegt eine Befreiung vor. Ebenso für die Aufstellung des Windmessmastes des DWD. Für die Aufstellung einer Parkbank sowie für die 12 Koteimer wurde keine Befreiung erteilt. Die Koteimer wurden von der BLB aufgestellt, um Konflikte zwischen Hundehaltern und dem Flächenbewirtschafter zu reduzieren. Die Anlage eines Parkplatzes stellt eine Nutzungsänderung dar, die auch nach dem geltenden Landschaftsplan unzulässig ist. Eine Befreiung für den Rückbau des Parkplatzes und die Nutzung als Rasen- oder Brachfläche wurde ebenfalls nicht erteilt.

Die Anstauung im Oberlauf des Schmalenhofer Baches (Hundebadestelle) wurde seitens der BLB entfernt. Eine Befreiung war nicht erforderlich, da es sich um eine Pflege-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahme handelt. Die zwischenzeitlich in geringem Umfang wieder eingebrachten Lesesteineinbauten könnten nur durch die Errichtung eines Zau-nes verhindert werden.

Für ein Hundeauslaufgebiet bzw. Hundedressurplatz wurde keine Befreiung erteilt.

II. Freilauf von Hunden

Ein Freilaufverbot für Hunde besteht auf dem Scharpenacken, der im Landschaftsplan Wuppertal Ost als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist, nicht. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde werden durch die jagenden, buddelnden und grabenden Hunde nicht gegen die Verbote des gültigen Landschaftsplanes verstoßen.

Der überwiegende Teile des Landschaftsschutzgebietes auf dem Scharpenacken ist Kompensationsfläche und gem. § 60 LNatSchG eingezäunt, gesperrt und durch entsprechende Schilder gekennzeichnet. Diese Sper- rungen werden im Wesentlichen eingehalten. Bereiche, in denen Hunde gegraben und gebadet haben, wurden durch den BLB wiederhergestellt.

III. Biotopverbund, Bereiche zum Schutz der Natur

Bei den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und den Biotopver- bundflächen handelt es sich nicht um „Schutzgebietskategorien“, sondern um Flächenkategorien der Regional- und Naturschutzfachplanung. Die im Regionalplan festgelegten Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Landschaftsplanung zu konkretisie-



ren und rechtsverbindlich festzusetzen. Insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderer Freiraumfunktion (BSN und Bereiche zum Schutz der landschaftsorientierten Erholung) sind die schutz- und entwicklungswürdigen Landschaftsbestandteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen sowie Ge- und Verbote durch den Träger der Landschaftsplanung festzulegen.

Bisher ist im Landschaftsplan Ost nur das Murrenbachtal als NSG mit entsprechenden Verboten festgesetzt. Der übrige BSN-Bereich wäre als Suchraum für eine Naturschutzgebietsfestsetzung im Rahmen eines Änderungsverfahrens zum Landschaftsplan Ost zu prüfen. Aus der Darstellung von BSN kann jedoch weder im Allgemeinen noch in diesem konkreten Einzelfall die Festsetzung einer bestimmten Schutzgebietskategorie, insbesondere die Verpflichtung zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes, abgeleitet werden.

IV. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Das Kammolchersatzgewässer wurde als CEF-Maßnahme angelegt, um die Kammolchpopulation im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1115 Erbschlö/Parkstraße zu stärken, falls die Population durch die baubedingten Veränderungen (Verlust von Laichgewässern, Umsiedlung in neu geschaffene Habitate) beeinträchtigt wird. Durch das 10-jährige Monitoring von 2010 bis 2020, ergänzt durch Datenerhebungen in 2022 (durchgeführt durch die Biologische Station Mittlere Wupper), konnte die Reproduktion und der Erhalt der Population im Plangebiet nachgewiesen werden, so dass die Verpflichtung des Verursachers zur Pflege und Erhaltung des Ersatzgewässers nicht mehr besteht. Um das Gewässer dennoch zur Stabilisierung des Bestandes und als Lebensraum für die Amphibienpopulation zu erhalten, wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beschlossen, das Gewässer umzugestalten, da in trockenen Jahren die Lehmabdichtung rissig wurde und kein ausreichender Wasserstand mehr vorhanden war. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wurde eine Mittelbindung in den jährlichen Bericht über die Verwendung der verfügbaren Ersatzgelder aufgenommen. Als technische Alternativen zu einer Neuanlage werden derzeit noch weitere Verbesserungen der Wasserführung im Umfeld geprüft, um den Eingriff in das Gelände durch eine Neuanlage zu minimieren.

V. Bewirtschaftung von Kompensationsmaßnahmen



Die ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen wurden und werden regelmäßig mit dem vom Verursacher beauftragten Gutachter sowie der Biologischen Station Mitterle Wupper und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Begehung der im Winter 23/24 durchgeführten forstlichen Maßnahmen fand am 04. März 2024 statt. Die festgesetzten Kompensationsflächen (Anlage von extensiv genutztem Grünland) werden auf der Grundlage des Konzeptes weiterhin mit Schafen beweidet. Die Anlage von Streuobstwiesen sowie weitere Maßnahmen wurden umgesetzt und nachgewiesen.

Bei der Umsetzung der forstlichen Maßnahmen ergaben sich zeitliche Änderungen bzw. Abweichungen. Witterungsbedingt kam es zu Verzögerungen gegenüber den ursprünglich geplanten Terminen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez.

